

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Baumeister. 1931-1935 1934

10 (20.10.1934)

Der Baumeister

Fachorgan des Badischen Baumeisterbundes (BBB)

Erscheint am 20. jeden Monats

umfassend die staatlich geprüften Bad.
Baumeister des Hoch- und Tiefbaues
sowie der Maschinen- und Elektrotechnik

Heft 10

Karlsruhe, 20. Oktober 1934

4. Jahrgang

Bezugspreis: Für Nichtmitglieder vierteljährlich 1.50 RM., Einzelnummer 0.50 RM. / Bestellungen durch den Verlag

Das Architektengesetz

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste teilt folgendes mit: Mit dem 1. Oktober ds. Js. tritt die Anordnung über den Schutz des Berufs und die Berufsausübung der Architekten in Kraft. Die Anordnung ist im Anschluß an diese Ausführungen abgedruckt. Ihrem wesentlichen Inhalt nach bestimmt sie, daß, wie bereits allgemein in der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 gesagt ist, die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Fachverband für Baukunst, den Bund Deutscher Architekten e. V., Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Architekt ist. Die Bezeichnung Architekt kann von jetzt an nur noch von denjenigen Mitgliedern der Reichskammer der bildenden Künste geführt werden, die durch den Fachverband für Baukunst in die Kammer eingegliedert worden sind. Das Aufgabengebiet dieser Architekten umfaßt jede bauliche Gestaltung und Anordnung, die eigenschöpferische Gestaltungskraft zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter technischer Kenntnisse ist. Um allen Zweifeln vorzubeugen, ist außerdem gesagt worden, daß Nützlichkeitszwecke des gestalteten Werkes den Begriff der künstlerisch schöpferischen Leistung nicht ausschließen. Es wird also die planende und gestaltende Tätigkeit für alle Bauwerke, bis herunter zu den einfachsten Bauaufgaben, von der Anordnung erfaßt.

Um den deutschen Volksgenossen die Möglichkeit zu geben, ohne weiteres zu erkennen, ob sie mit einem zur Berufsausübung als Architekt berechtigten Mitglied der Kammer zu tun haben, sind die eingegliederten Architekten verpflichtet, diese Berufsbezeichnung von Amts wegen in ihrem gesamten beruflichen Tätigkeitsgebiet zu führen. Es entspricht dem Willen der nationalsozialistischen Regierung, durch die berufsständische Erfassung zunächst berufsständische Pflichten und Verantwortungen festzulegen, aus denen dann auch gewisse Berufsaufgaben folgen. Im Sinne dieser Auffassung ist in der Berufsverordnung gesagt worden, daß die Architekten die Verantwortung tragen, nicht nur für die Einhaltung der

gesetzlichen oder baupolizeilichen Bestimmungen, sondern vor allem für die Einhaltung der Richtlinien deutscher Kultur und Baugesinnung und die Einordnung der Bauten in das Bild ihrer Umgebung.

Diese beiden Sätze räumen endgültig mit den Sünden liberalistischer Freiheit auf dem Gebiet des Bauwesens auf und verhindern die weitere Verschandelung deutschen Landes und deutscher Städte durch Bauwerke, die in keiner Weise deutscher Baugesinnung und dem Verantwortungsgefühl für gemeinsame Arbeit Rechnung tragen. Es wird die wichtigste Aufgabe des Fachverbandes für Baukunst sein, gerade hier einzugreifen und die Schäden zu verhindern, unter denen die deutsche Baukultur so stark gelitten hat. Die Architekten, die in die Kammer eingegliedert sind, unterwerfen sich schweren Bindungen und Berufsgrundsätzen, die im einzelnen in der Anordnung wiedergegeben sind. Die Treu und Glauben gefährdende und zur Korruption führende Unsitte, kostenlose Entwürfe anzubieten oder zu liefern, wird ebenfalls untersagt. Als Norm für die Tätigkeit der Architekten wird die Gebührenordnung genannt. Besonders wesentlich ist die Feststellung, daß der selbständige Architekt seinen Beruf als unbeeinflußter Sachwalter und Treuhänder des Auftraggebers auszuüben hat.

Der kulturell maßgebenden Stellung, die der Stand der deutschen Architekten nach Inkrafttreten dieser Anordnung einnimmt, entspricht die Berechtigung, eigene Entwürfe von Bauten bei den zuständigen Behörden einzureichen und zu vertreten. Entwürfe, die in Zukunft von Nichtmitgliedern der Kammer eingereicht werden, sind von der Baupolizei nicht zu bearbeiten. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft. Sie läßt Ausnahmen irgendwelcher Art nicht zu und ergreift auch bereits laufende Verträge. Der Verantwortungspflicht des Architekten entspricht es, daß er nicht nur die Planbearbeitung, sondern auch die Oberleitung des Baues zu übernehmen hat.

Mit dieser Berufsverordnung der Architekten ist ein neues Kapitel im Buch deutscher Baukultur

aufgeschlagen worden. Der Stand der deutschen Architekten, wie er durch den Fachverband für Baukunst in die Reichskammer der bildenden

Künste eingefügt ist, ist vor eine große, aber dankbare Aufgabe gestellt, über die das gesamte deutsche Volk Rechenschaft fordern wird.

Erste Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten vom 28. Sept. 1934

Auf Grund von § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Berufsausübung.

Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Bund Deutscher Architekten e. V. als Fachverband für Baukunst ist Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Architekt. Mitglied des Bundes Deutscher Architekten kann nur werden, wer

1. bei der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mitwirkt, wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung der Baukunst gilt, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt.

§ 2. Begriff der künstlerischen Leistung.
Als Leistung oder Schöpfung der Baukunst ist jede planende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende und leitende Tätigkeit auf dem Gebiete des Bauwesens anzusehen, die eigenschöpferische Gestaltungskraft des Architekten zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein technischer Kenntnisse ist.

Nützlichkeitszwecke des gestalteten Werkes schließen den Begriff der künstlerisch-schöpferischen Leistung nicht aus.

§ 3. Tätigkeitsgebiete.

Das Tätigkeitsgebiet des Architekten umfaßt jede bauliche Gestaltung und Anordnung einschließlich der beruflichen Tätigkeit als Sachverständiger.

§ 4. Berufsbezeichnung.

1. Die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste, Fachverband für Baukunst, führen die Berufsbezeichnung „Architekt“ mit dem Zusatz: Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste.
2. Die Architekten sind verpflichtet, die Berufsbezeichnung „Architekt“ auf allen beruflichen Schriftstücken und bei jedem Auftreten in der Öffentlichkeit zu führen. Die Führung von anderen Berufsbezeichnungen, Zusätzen oder Abkürzungen ist untersagt, mit Ausnahme des Zusatzes: beeidigter Sachverständiger.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Führung von Amts- und Berufsbezeichnungen durch die Beamten und Angestellten des Reiches, der nachgeordneten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Berufsbezeichnung Regierungsbaumeister, die Vorschriften der Baumeisterverordnung vom

1. April 1931 (RGBl. I, S. 131) sowie die Vorschriften über die Führung akademischer Grade und Titel.

§ 5. Berufspflichten.

Die Architekten tragen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Auftraggebern die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien deutscher Kultur und Baugesinnung, für die Einordnung der Bauten in das Bild ihrer Umgebung in Stadt und Land und für die Einhaltung der baupolizeilichen und sonstigen für das Bauen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Verbundenheit aller künstlerisch, schaffenden Berufe zu fördern und für deren Mitwirkung am Werk Sorge zu tragen.

§ 6. Berufsgrundsätze.

Für die Architekten sind neben der satzungsmäßigen Verpflichtung, sich in ihrem beruflichen und außerberuflichen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, das der Beruf erfordert, insbesondere folgende Berufsgrundsätze maßgebend:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Ankündigung hat zu unterbleiben.
2. Vor Beginn der Leistungen ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Auftraggeber zu schließen, der mindestens Angaben enthält über die Aufgabe, den Umfang der Leistungen und die Höhe des vereinbarten Honorars.
3. Das Honorar für die Leistungen ist nach der Gebührenordnung der Architekten zu berechnen.
4. Anerbieten und Leisten unentgeltlicher Arbeit, insbesondere von Skizzen, Vorentwürfen oder Entwürfen ist untersagt.
5. Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen von irgendwelchen Vergütungen oder Provisionen seitens der Lieferer von Baustoffen oder Baumaterialien oder seitens bauausführender Unternehmer ist untersagt.
6. Der Architekt ist weder bauausführender Unternehmer, noch an einem Betrieb des Bauhaupt- oder Nebengewerbes und des Handels mit Baustoffen beteiligt. Die Uebernahme von schlüsselfertigen Bauten, der Einkauf und die Lieferung von Baustoffen oder Baumaterialien auf eigene Rechnung ist untersagt.

Für die selbständigen Architekten gelten noch folgende Berufsgrundsätze:

Der Architekt übt seinen Beruf als unbeeinflusster Sachwalter und Treuhänder des Auftraggebers aus. Im öffentlichen Wirken und im geschäftlichen Verkehr, vor allem gegenüber dem Auftraggeber,

Der Baumeister

den engeren und bauausführenden Fachgenossen und gegenüber den Angestellten ist das Verantwortungsbewußtsein des Berufes gegenüber Volk und Reich in den Vordergrund zu stellen.

§ 7. Einreichen von Bauplänen.

Die Architekten als Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste sind berechtigt, eigene Entwürfe zu Bauten als baupolizeiliche Eingaben bei den zuständigen Behörden einzureichen und dort für den Bauherrn zu vertreten.

§ 8. Oberleitung von Bauten.

Die Architekten sind verpflichtet, die Oberleitung solcher Bauten auszuüben, deren baupolizeilichen Eingaben von ihnen eingereicht wurden.

§ 9. Strafbestimmungen.

1. Ordnungsstrafen werden festgesetzt gegen jeden, der entgegen den Vorschriften dieser Anordnung
 1. nicht Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste ist und gleichwohl eine der von dieser Anordnung umfaßten Beschäftigungen ausübt,

2. den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt.

2. Die wiederholte Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Anordnung kann als Unzuverlässigkeit im Sinne des § 10 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) angesehen werden und zum Ausschluß aus der Kammer führen.

3. Entscheidungen gemäß § 9, Abs. 2 dieser Anordnung ziehen in jedem Falle das Verbot der weiteren Berufsausübung nach sich.

§ 10. Durchführung.

Die Polizeibehörden werden ersucht werden, diese Anordnung durchzuführen.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1934.

**Der Präsident der Reichskammer
der bildenden Künste: E. Hönig.**

Zweite Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten vom 1. Okt. 1934

Auf Grund von § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Wer der Reichskammer der bildenden Künste den Nachweis erbringt, daß er zur Zeit des Inkrafttretens der ersten Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten vom 28. September 1934 vertragsmäßig

verpflichtet war, Pläne für Bauten zum Zwecke der Einreichung bei den Baupolizeibehörden auszuarbeiten, ist ohne Rücksicht auf die Vorschriften der ersten Anordnung berechtigt, diese Pläne bis zum 1. Dezember 1934 bei den Baupolizeibehörden einzureichen und für den Bauherrn zu vertreten.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Waschfontänen und Planschbecken

Jeder, der einmal mit Industriebauten, Jugendheimen, Sporthallen, Schulen und Verwaltungsgebäuden zu tun hatte, weiß, daß gerade die Wasch- und Unterkunftsräume dringend erforderlich sind, daß jedoch sie stets recht stiefmütterlich behandelt werden. Bei der Grundrißgestaltung wird meistens der Raum hierzu in irgend eine Ecke gelegt und der Flächeninhalt durchweg zu klein angenommen. An den Wascheinrichtungen, wie sie bis heute üblich waren, wurde zu sehr gespart, die Einrichtungen selbst genügten meist nicht den hygienischen Anforderungen. Der Betrieb mit den Kalt- und Warmwasserbatterien war teuer, denn er erforderte große Mengen Wasser. In letzter Zeit brachte Dr. Julius Werther Dipl.-Ing. Charlottenburg eine Neuerung auf dem Gebiet der Wascheinrichtungen, die durch D. R. P. geschützt ist, heraus.

Die Waschfontäne „System Bradley“ hat gegenüber allen andern den Vorzug der Sparsamkeit, der Hygiene und der Dauerhaftigkeit.

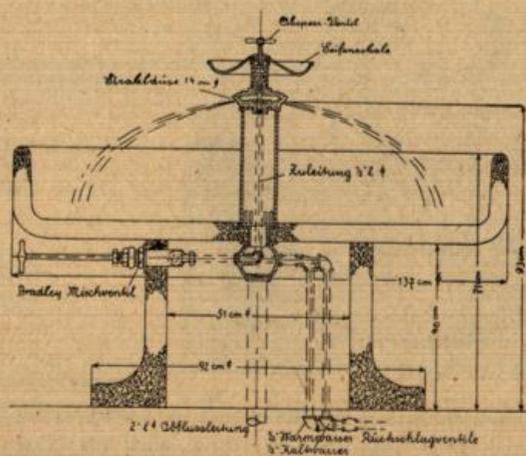


Bild 1.

Die Bradley-Waschfontäne besitzt eine einzige Strahldüse für 10 Mann und ein einziges Mischventil für kaltes und warmes Wasser. Die Zuleitung zu Strahldüse hat $\frac{1}{2}$ " \varnothing , ist also nicht größer, als die Zuleitung jedes einzelnen Zapfhahns. Die Strahldüse einer Waschfontäne ersetzt 10 Hähne für kaltes und 10 Hähne für warmes Wasser. Anstelle von 20 Gummischeiben in 10 Paar Zapfhähnen für kaltes und warmes Wasser tritt eine Gummidichtung in der Strahldüse und eine Stopfbuchsenpackung im Mischventil. In die Strahldüse ist das Absperrventil von $\frac{3}{8}$ " \varnothing eingebaut, das mehr oder minder geöffnet werden kann. Je nach Oeffnung des Absperrventils und abhängig vom Wasserdruck beträgt der Wasserverbrauch 15 bis 30 Liter je Minute; ist also nicht größer als der von 1—2 Zapfhähnen. Daher erklärt sich die bedeutende Wasserersparnis und der geringe Kostenaufwand für Rohrleitungen, Installation und Unterhaltung. Der geringste Wasserdruck, der zum Betriebe von Waschfontänen nötig ist, beträgt eine halbe Atmosphäre. Ansammlungen von Schmutzwasser sind in Waschfontänen nicht möglich. Die kräftigen, sich nach Art einer Glocken-Fontäne ergießenden Wasserstrahlen treffen sich nach der Mitte zu gesenkte Innenfläche der Waschschaale nahe ihrem größten Durchmesser und spülen schnell das Schmutzwasser in das zentral angeordnete Abflußrohr. Die Säuberung eines Waschfontänenbeckens erfordert daher geringsten Zeitaufwand. Die glatte, polierte Oberfläche der dauerhaft armierten, aus Betonwerkstein hergestellten Becken behält in jahrelangem Gebrauch ihr schmuckes Aussehen.

Sie kann leicht jedem Wasorraum angepaßt werden, da sie in verschiedenen Größen ausgeführt wird. Sehr wichtig ist dabei, daß sie im Gegensatz zu vielen anderen Konstruktionen sehr gut neu gehalten werden kann. Der Wasorraum von heute muß und wird dadurch ein anderes Gesicht bekommen.



Bild 2: Die Waschfontäne mit Fußsteuerung ist für Wasorraume ohne besondere Wartung, auch für Nachtschichten, empfehlenswert.



Bild 3: Die hygienischen Eigenschaften der Bradley-Fontäne machen diese zur idealen Wascheinrichtung einer modernen Schule. Das Bild zeigt eine Gruppe von Schülern in der Arbeitspause.



Bild 4: Universalfontänen und Planschbecken sind ideale Einrichtungen für Schulen, Turnhallen, Sportplätze, Parkanlagen und Herbergen. Sie spornen zur Sauberkeit an und machen die Körperwaschung zu einem Vergnügen. Auf Wunsch mit Mischventil für warmes und kaltes Wasser.



Bild 5: Universalfontäne.

Keine neuen Reichszuschüsse

aber Steuerermäßigung für Gebäudeinstandsetzungen

Es wird seit einigen Wochen durch Aufsätze in Zeitschriften und durch Eingaben vorgeschlagen, ähnlich wie im Vorjahr eine Summe zur Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden, die innerhalb einer bestimmten Zeit durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen. Aus dem Reichsfinanzministerium wird mitgeteilt, daß neue Mittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden nicht zur Verfügung gestellt werden und daß die Uebergabe von Aufsätzen und Vorschlägen an die Öffentlichkeit im Kreis der Gebäudeeigentümer Hoffnungen erweckt, die geeignet sind, die Gebäudeeigentümer zur Zurückhaltung in der Vergebung von Aufträgen zu veranlassen. Es wird durch die bezeichnete Propaganda der Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit nicht gefördert, sondern gehemmt.

Das Reichsfinanzministerium weist darauf hin, daß als Vergünstigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden lediglich die **Ermäßigung der Einkommensteuer** oder Körperschaftsteuer um 10 vom Hundert der Aufwendung für die Instandsetzung oder Ergänzung an Gebäuden in Betracht kommt, die der Verordnung vom 20. April 1934 gemäß gewährt wird.

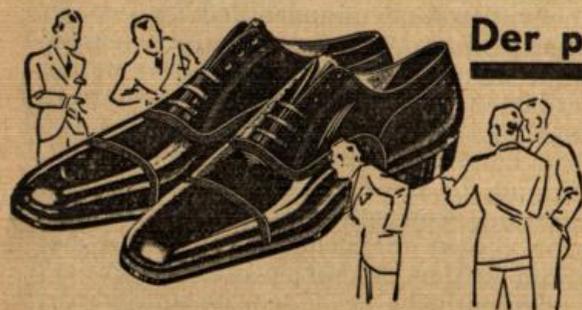
Im Februar 1935 wird die Einkommensteuererklärung und die Körperschaftsteuererklärung für das Kalenderjahr 1934 abzugeben sein. Darnach wird die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für 1934 erfolgen. Dabei werden die Aufwendungen für Instandsetzungen voll als Werbungskosten zugelassen. Außerdem wird das Finanzamt von der Einkommensteuerschuld oder Körperschaftsteuerschuld 10 vom Hundert desjenigen Betrages absetzen, den der Steuerpflichtige für Instandsetzungen oder Ergänzungen an seinem Gebäude nachweislich noch vor dem 1. Januar 1935 aufgewendet hat. Diese Steuerermäßigung ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß es sich bei der veranlagten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer um solche vom Einkommen aus Vermietung oder Verpachtung oder aus der Nutzung der Wohnung im

eigenen Haus handelt. Es können der veranlagten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auch Einkünfte aus anderen Quellen zugrunde liegen. Die Hauptsache ist, daß es sich um veranlagte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer handelt.

Es ist jedem Steuerpflichtigen, der eine entsprechende Ermäßigung seiner Einkommensteuerschuld oder Körperschaftsteuerschuld erlangen will, dringend zu empfehlen, den entsprechenden Antrag so rechtzeitig zu erteilen, daß er noch vor dem 31. Dezember 1934 ausgeführt werden kann. Die Steuerermäßigung bedeutet für den Gebäudeeigentümer praktisch eine Ermäßigung der Kosten für die Instandsetzung oder Ergänzung von 10 vom Hundert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Steuerermäßigung nicht nur für Instandsetzungen, sondern auch für Ergänzungen gewährt wird und daß Ergänzungen in diesem Sinn beispielsweise sind:

1. Aufstockungen, Einbau neuer Geschosse, Einziehung von Wänden, Anbringung von Doppelfenstern, Erweiterung der Kelleranlagen;
2. die Teilung von Wohnungen und der Umbau sonstiger Räume in Wohnungen;
3. die Errichtung neuer Bauteile insoweit, als diese nicht einen Neubau, sondern nur die Ergänzung oder Vervollständigung vorhandenen Baues darstellen. Hier ist beispielsweise an den Anbau oder Ausbau eines Balkons, einer Terrasse, einer Garage, eines Zimmers oder dergl., auch an den Anbau oder Ausbau einer Werkstatt, eines Stalles, eines Schuppens oder dergl. an ein vorhandenes Gebäude, an den Ausbau von Dachgeschossen, von Wohnräumen, Kelleräumen usw. gedacht;
4. der Einbau von Heizanlagen, Lichtenanlagen, Lüftungsanlagen, Personenaufzügen und sonstigen Aufzügen, soweit solche nicht als Ersatzgegenstände im Sinn des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juni 1933 behandelt werden.



Der preiswerte

deutsche

Herrenschuh



Karlsruhe / Kaiserstraße

Der deutsche Baumeister im nationalsozialistischen Staate

Festvortrag auf der öffentlichen Kundgebung in Oldenburg i. O., gehalten von dem Reichsverbandsführer Siebke

Die Vertreter der deutschen Baumeister und der Absolventen der Höheren Technischen Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau, das sind die werdenden Baumeister, haben sich in diesen Tagen in Oldenburg zusammengefunden, um in gemeinsamer Beratung wieder neue Impulse zu empfangen für die großen Aufgaben, die den deutschen Baumeistern für die Mitarbeit an der Wiedererrichtung eines starken nationalsozialistischen deutschen Volksstaates gegeben sind. Der Geist, der die deutschen Baumeister in den Arbeitstagen beseelte, läßt in hoffnungsfroher Zuversicht die Erreichung der Ziele erblicken, die unser Führer und Volkskanzler Adolf Hitler für das einige große Deutschland erstrebt.

Die heutige öffentliche Kundgebung des Reichsverbandes Deutscher Baumeister soll nun auch nach außen hin Zeugnis ablegen von dem Willen deutscher Baumeister, alle diese Ziele unseres Kanzlers nach bestem Können zu fördern.

Der gewaltige nationalsozialistische Umbruch auf allen Gebieten, den unser deutsches Volk erlebte und noch erlebt, hat auch eine tiefgehende Wandlung auf dem engeren Gebiete unseres verantwortungsvollen Bauberufes verursacht. Mehr als ein halbes Jahrhundert trostloser Zerrissenheit mit seinen unheilvollen Auswirkungen — ein Zerrbild aller möglichen Interessen — liegt hinter uns. Ein jeder fühlte sich von dem anderen übervorteilt, glaubte etwas Besseres zu sein als jener, gemeinsame Bindungen gingen verloren. Standesdünkel, Berufsegoismus, kleinliche Interessenpolitik und persönlicher Eigennutz vervollständigten den Verfall, bis die siegreich vordringende nationalsozialistische Weltanschauung den früheren Grundsatz „Erst ich dann Du“ in das Gegenteil umdrehte „Gemeinnutz vor Eigennutz“.

Wir müssen deshalb unserem Führer Adolf Hitler und seinem Beauftragten für die Technik, Gottfried Feder, dankbar sein, auch uns Bauleuten den Weg gewiesen zu haben, der zur innigen Berufsgemeinschaft und auch zu einer neuen Zukunft unseres Bauberufes führt.

Wir wissen, daß die Beseitigung der Klassenunterschiede und des Standesdünkels, innerhalb unseres Bauberufes und dafür die Erreichung der wahren Berufsgemeinschaft eine Angelegenheit der Erziehung durch die nationalsozialistische Weltanschauung ist. Aber trotz der schon starken Durchdringung unseres deutschen Volkes mit nationalsozialistischem Geiste wird unsere Generation noch nicht von dem materialistischen Denken geheilt sein, und deshalb auch noch nicht von dem Gefühl der Minder- oder Bessereinschätzung und der daraus entspringenden Zurückhaltung oder Voreingenommenheit. Erst die junge Generation kann durch SA. und HJ. hineinwachsen in die neue Weltanschauung. Dieses Wissen darf aber nicht dazu führen, die Hände untätig in den Schoß zu legen und dem Nationalsozialismus

allein die Auswirkung zu überlassen. Ein jeder ist verpflichtet mit Hand anzulegen, an sich zu arbeiten und zu bessern, um für die zu erstrebende Berufsgemeinschaft ein anspornendes Beispiel zu geben. Ein jeder muß Führer sein in seinem kleinen Kreis. Aber auch zur Wiederherstellung fruchtbarer Kulturzustände muß der Bauberuf in allen, seinen Zweigen mit allen Berufsgenossen wieder zu einer gleich fühlenden Einheit zusammengeschweißt werden, denn der Bauberuf hat eine große kulturelle Sendung zu erfüllen. Bauwerke aller Art künden schon die Höhe der Kultur ältester Völker, die alten Dome legen Zeugnis ab von der Verbundenheit mit Gott, und Nachkriegsbauten zeigen den hohlen und leeren Materialismus und das Fehlen jeglicher Individualität. Steine reden eine ältere und eindringlichere Sprache als alle Schriften. Man könnte das geflügelte Wort „Sage mir mit wem Du gehst, und ich sage Dir wer Du bist“ umwandeln in ein anderes „Zeige mir was Du baust, und ich sage Dir wie Du fühlst“. Diese große Sendung unseres Bauberufes hat im nationalsozialistischen Deutschland eine besondere Bedeutung. Der Gemeinschaftsgeist, die neue Weltanschauung wird auch eine neue Ausdrucksform unserer Bauwerke erzeugen, die nachfolgenden Geschlechtern von der großen Zeit erzählt in der wir leben dürften. Diese neue Ausdrucksform ist aber nicht allein abhängig von den Entwürfen nationalsozialistisch empfindender Architekten sondern mit in der Hauptsache von der Hingabe des Einzelnen bei der Erstellung des Bauwerkes, von dem Ethos des Berufes, das sie alle beseelt, die an dem Bauwerk schaffen. Mit welcher Eindringlichkeit spricht jeder Stein eines alten Domes von der Liebe des Handwerkers zum Bauwerk, mit welchem Stolz und mit welcher hohen Empfindung haben alle an diesem Gotteshaus gebaut: keiner fühlte seine Arbeit gering am Ganzen, ein jeder wußte, wie notwendig auch sein Anteil war und jeder gab sein Bestes. Das war Berufsgemeinschaft im Bauwesen, sie wieder zu erreichen ist eine Vorbedingung für die Erfüllung der kulturellen Sendung unseres Bauberufes im nationalsozialistischen Staate.

Aber noch eine weitere sehr wichtige Vorbedingung ist zu erfüllen. Die Gewerbefreiheit brachte mit ihren unheilvollen Auswirkungen den Niedergang der Baukunst. Sie schuf den Bauunternehmer der verschiedensten Formen, der oft nur baute, um zu verdienen; die vom Baugeschäft geleistete reine Bauarbeit wurde als allein nach außen sichtbare Arbeit als einzig Wertvolle und Bezahlenswerte während die reine geistige Arbeit, Entwurf und Berechnung von solchen sogenannten Baulöwen sehr oft in mangelhafter Art nebenbei geleistet und in den Baukosten nicht besonders erwähnt oder garnicht besonders bezahlt wurde. Die einsetzende Rivalität zwischen Hochschule und Bauschule, die Auswirkungen des Berech-

tigungsunwesens mit dem Kampf des Schulwissens gegen die fachliche Eignung erzeugte weiter eine Kluft zwischen Hochschul- und Bauschul-technikern und führte zum Gegeneinanderarbeiten statt zur Zusammenarbeit.

Alle diese Ursachen brachten die Entwertung der technischen Arbeit und die Unterbewertung der Technik und Techniker überall, in Wirtschaft, Verwaltung und Schule. Hier tut Umkehr doppelt not. Es muß unmöglich werden, daß sich jemand nur seiner Ernährung wegen mit einer Arbeit beschäftigt, der er nicht gewachsen ist, und mit der er seiner Mitwelt und der Allgemeinheit nur Schaden bringt. Die Beseitigung der Rivalität und Klassifizierung zwischen Hochschule und Bauschule ist ein dringendes Gebot der Stunde im Sinne gleicher Berufszugehörigkeit und gleicher Gemeinschaftsarbeit. Es gibt keine Klassifizierung zwischen Hochschule und Bauschule, die sich auf ein Werturteil ihrer Absolventen stützen kann. Beide Anstalten bilden ihre Studierende zu durchaus selbständig arbeitenden Technikern aus auf allerdings verschiedenen Arbeitsgebieten, die Hochschule zu wissenschaftlich forschender, die Bauschule zu technisch praktischer Tätigkeit. Ein jeder Techniker ist auf seinem Platz gleich wertvoll.

Die Wiederanerkennung der geistigen technischen Arbeit muß erreicht werden, und, wenn kein anderer Weg zu diesem Ziele führt, dann der über eine gerechte aber wirklich durchgeführte Arbeitsteilung von Entwurf, Berechnung, Ausführung usw.

Schuld an diesen Mißständen trugen die Bauleute selber, sie allein können auch die Mißstände wieder beseitigen. Dem deutschen Baumeister und dem ganzen Baumeisterstand fällt hier ein großes Arbeitsfeld zu, er ist in seiner Mittlerstellung als praktischer Techniker zwischen dem Handwerker und dem rein wissenschaftlichen Techniker berufen, an der Erreichung wahrer Berufsgemeinschaft und an der Gesundung des Bauberufes zu arbeiten. In dem Maße wie er die Aufgabe angreift und löst, wird er dazu beitragen, sein Ansehen zu erhöhen.

Die deutschen Baumeister sind stolz darauf, schon seit der Gründung des Reichsverbandes die berufliche Zerrissenheit bekämpft zu haben. Die deutschen Baumeister und Absolventen der Bauschulen, haben sich alle vereint in diesem Verbande, ganz gleich aus welchen Berufsstellungen, freischaffenden Architekten und Ingenieure, ebenso wie die selbständigen Unternehmer, die Angestellten und die Beamten. Sie haben immer Verbindung gesucht mit den Verbänden der Hochschultechniker um das Band der Berufsgemeinschaft weiter zu schlingen. Wenn dieses nicht immer gelungen ist, so liegt die Schuld darin nur in den vergangenen Zeiten mit der jetzt über-

wundenen egoistisch-materialistischen Anschauung. Die deutschen Baumeister wollen mit heiligstem Ernst diese Berufsgemeinschaft weiterpflegen, weil sie damit auch ihre Berufsinteressen pflegen, sie setzen sich mit allem Nachdruck ein bei der Erziehung ihres technischen Nachwuchses auf den Bauschulen zu deutschen Baumeistern, damit diese allen Ansprüchen, die die deutsche Wirtschaft und der Wiederaufbau an sie stellt, gerecht werden können, und sie kämpfen schließlich gegen die Unterbewertung deutscher Technik und Techniker und damit auch gegen das unselige Berechtigungswesen, das in erster Linie die Ursache der Trennung in der Gemeinschaft der Bauberufe bildete.

Die deutschen Baumeister und Absolventen fühlen sich dem Staate gegenüber verpflichtet, diese Aufgaben durchzuführen, und ihre Verpflichtung ist auf innigste Verbundenheit mit dem Staate gegründet. Der Aufbauplan unseres Volkskanzlers mit seinen zahlreichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hat auch die Bauwirtschaft mit großen Aufgaben bedacht und dadurch die deutschen Baumeister und Absolventen wieder von der langjährigen lähmenden Untätigkeit befreit. Der Staat hat ihnen wieder Arbeit und Brot gegeben und auch die Möglichkeit, ihr Wissen und Können wieder für die deutsche Wirtschaft einzusetzen. Das hat den deutschen Baumeistern ein besonderes Vertrauen zur Führung des Staates gegeben und dieses Vertrauen und die Gewißheit, nun auch an ausschlaggebender Stelle mithelfen zu können, macht sie auch zu freudigen Mitarbeitern am großen Werk.

Aber schon ihr Werdegang bestimmt die deutschen Absolventen und Baumeister zu dieser Mitarbeit.

Gestatten Sie, daß ich hierzu Näheres ausführe. Die Grundlage eines jeden Bauberufes ist die Kenntnis des handwerklichen Bauens. Nur der ist ein wirklicher Baumeister, dem die Elemente des Bauens und des Bauwerkes nicht nur gelehrt, sondern der sie auch gelernt hat. Der werdende Baumeister muß deshalb vor Beginn seines Studiums an der Bauschule eine mehrjährige handwerkliche Ausbildung durchlaufen, die zumeist mit einer Gesellenprüfung abschließt. In dieser handwerklichen Ausbildung begreift er die konstruktiven Zusammenhänge, er lernt die verschiedensten Materialien kennen, ihre Eigenschaften und ihre zweckmäßigste Verwendung, er empfindet die Verpflichtung der einzelnen Handwerke und ihrer Erzeugnisse im ganzen Bauwerk. Er erlebt das Bauwerk vom Entstehen bis zur Vollendung. Diese handwerkliche Ausbildung gibt dem zukünftigen Baumeister ein sicheres Fundament im späteren Berufsleben, sie verleiht ihm seine besondere Stärke anderen Berufskollegen gegenüber.



Aufzüge / Transportanlagen / Hebezeuge aller Art
Wilhelm Graf / Maschinen-Fabrik / Karlsruhe (Baden)

So außerordentlich wertvoll und unerlässlich diese handwerkliche Ausbildung für die Ausübung seines verantwortungsvollen Berufes ist, so bedeutend ist sie aber auch in volksgemeinschaftlicher Beziehung. Der deutsche Baumeister durchlebt während dieser Zeit in gemeinsamer Tätigkeit mit dem Arbeiter und Handwerker deren Berufsempfinden, deren persönliche Einstellung zu allen Dingen, er empfindet und erlebt ihr Fühlen und Denken. Mit diesem Erleben, das sich ihm innerlich eingegraben hat als sein eigenes Erleben, bezieht der werdende Baumeister die Bauschule; aufbauend auf den erlangten handwerklichen Kenntnissen und ihrer Zusammenhänge im ganzen Bauwerk studiert er die große Technik des Bauens, sein Berufsleben mit dem Handwerker wird ergänzt durch das Fühlen und Empfinden des geistigen Arbeiters auf der Bauschule und nach Vollendung des Studiums im Berufe. Und dieser Beruf führt ihn dann wieder hinein in alle Schichten des Volkes, er findet wieder Gemeinschaft mit dem Arbeiter, mit dem Handwerker. Und jetzt vollzieht sich das große volksgemeinschaftliche Finden, der Arbeiter der Faust hat als Arbeiter des Geistes wieder die Gemeinschaft mit dem Arbeiter der Faust gefunden. Der Baumeister und der Absolvent der Bauschule, in vergangener Zeit etwas gemieden wegen seiner ständigen Berührung mit dem Handwerk, ist jetzt der Mann, der berufen ist durch seine enge Verbindung mit dem deutschen Handarbeiter die wahre Volksgemeinschaft anzubahnen und durchzuführen.

Zwar unterscheidet diese handwerkliche Ausbildung den Absolventen der Bauschule von dem Absolventen der Hochschule, der statt des Erlebten im Handwerk nur ein Hineinschauen in dieses Handwerk, dafür aber eine höhere schulische Berechtigung nachzuweisen hat. Vielleicht war oder ist dieser Unterschied auch eine der vorhin erwähnten Ursachen des Nichtzusammenkommens; doch der Baumeister will auf dieses Fundament handwerklicher Grundlage nicht verzichten, er kann nicht darauf verzichten, weil ihn dieses handwerkliche Erleben und Durchleben erst zum wahren Volksbaumeister prägt. Und ein Volksbaumeister zu sein ist sein berechtigter Stolz. Schon die Bauhöfen vergangener Jahrhunderte haben ihre Baumeister aus dem Handwerk heraus erzogen, und wenn neuere Vorschläge bekannter Architekten den Ausbildungsgang der Technischen Hochschule ebenfalls auf diese handwerkliche Ausbildung aufbauen wollen, so bestätigt das nur das Vorhin für den deutschen Baumeister Gesagte. Wenn jedoch der Präsident der Kammer der bildenden Künste, Prof. Hönig, die handwerkliche Grundlage der Architekten in Form von Bauhöfen mit stets wechselnden Aufgaben vorzeichnet, und nicht die unmittelbare Ausbildung auf Baustelle oder Bauplatz, so dürfte nur ein kümmerlicher Ersatz geschaffen sein für das, was den deutschen Baumeister aus der Reihe seiner übrigen Berufskollegen heraushebt.

Die kräftigsten Wurzeln der Baukunst haben schon immer im Handwerk gelegen, weil die Kunst des Bauens Kunst des Zusammenwirkens handwerklicher Vorgänge ist, und weil Neigung und Eignung zum Bauberufe erst im Handwerk oder

durch das Handwerk offenbar wird. Eignung ist aber kein Produkt der Erziehung oder Schule, sondern Veranlagung.

Die höheren Technischen Lehranstalten — ich möchte sie weiter kurz Bauschulen nennen — haben deshalb bewußt die Aufnahme in die Anstalt nicht von dem Nachweis einer höheren Allgemeinbildung allein abhängig gemacht. Sie verlangen vielmehr neben dieser Allgemeinbildung, vor allen Dingen das Vorhandensein der Eignung für den Beruf. Im Hinblick auf die an den deutschen Baumeister gestellten Anforderungen und auf die wiederzuerreichende Geltung deutscher Technik und Techniker erscheint mir diese Eignung noch nicht überall scharf genug festgestellt zu werden. Ich bin mir durchaus bewußt, daß fast sämtliche Eignungsprüfungen nur ein Tasten sind und ich erkenne auch an, daß eine nicht ganz sichere Gewißheit über die tatsächlich vorhandene Eignung nicht ohne weiteres zur Verhinderung des Studienbeginns führen darf. Aber es muß bei der Erziehung des Baumeisters noch mehr als bisher darauf gedrungen werden, daß bei festgestellter Nichteignung auch inmitten des Studiums, vor einem Ausschluß vom weiteren Studium nicht zurückgeschreckt werden darf. Es ist für jeden jungen Mann besser, frühzeitig einen anderen Beruf zu ergreifen, als später im verfehlten Berufe zu verspiren, daß er auf dem unrichtigen Platz steht. Der emporstrebende Baumeisterstand kann nur beste Kräfte gebrauchen, wenn er seine Aufgaben im neuen Staate voll erfüllen soll.

Ein kurzes Wort sei noch der Allgemeinbildung gewidmet, die der deutsche Baumeister besitzen muß. Im Zeitalter des Berechtigungswesens wurde für die Aufnahme in die Bauschule die Obersekundareife als der Maßstab des Wissens hingestellt, das der junge Studierende bei der Aufnahme besitzen mußte. Ob aber dieses Allgemeinwissen dasjenige ist, das der deutsche Baumeister in seinem Beruf benötigt, wird nicht erst heute bezweifelt. Dieses schulische Wissen bewegt sich auch auf Gebieten, die als abgebrochene Schulbildung bezeichnet werden müssen, z. B. fremde Sprachen usw., mit denen auch der obersekundareife junge Mann nicht viel beginnen kann. Andere Lehrstoffe, wie Mathematik und Naturlehre sind in nicht ausreichendem Maße vorhanden. Es erscheint deshalb gerade für das Studium des werdenden Baumeisters notwendig, von der bisherigen Norm des Allgemeinwissens abzugehen und eine besondere Aufnahmeprüfung für die Bauschulen einzubauen, in denen neben einem ausreichenden Maß der deutschen Sprache besonders auf die Fächer Wert gelegt wird, die der angehende Baumeister für sein Studium und seinen Beruf besonders benötigt.

Es muß durchführbar sein, daß in der heutigen nationalsozialistischen Zeit, in welcher das Berechtigungswesen abgebaut werden soll, diese Eingangsreife in Verbindung mit der durch die Erlernung der praktischen Handwerke gewonnenen Berufserfahrung eine besondere Qualifikation erhält, die **mindestens** der früheren Obersekundareife gleichgestellt wird, ihrem Zweck entsprechend aber höher zu bewerten ist.

Verschiedenes

Weitere Wechselkredite für die Bausparkassen

Der Reichsverband deutscher Bausparkassen e. V. teilt mit:

„Die im Jahre 1933 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingeleitete Wechselkreditaktion für die Bausparkassen hatte als Bemessungsgrundlage das tatsächliche Tilgungsaufkommen der Bausparkassen im Jahre 1932. Auf die Bemessungsgrundlage ist der zur Verfügung stehende Kredit im Gesamtbetrage von 100 Mill. *R.M.* nicht voll ausgeschöpft worden. Der Reichsverband deutscher Bausparkassen hatte sich infolgedessen an die zuständigen Stellen gewandt, um zu erreichen, daß für eine zusätzliche Kreditaktion das Tilgungsaufkommen 1933 als Bemessungsgrundlage genommen würde. Die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. hat sich grundsätzlich bereit erklärt, **auf dieser Bemessungsgrundlage im Rahmen der Wechselkreditaktion grundsätzliche Kredite an Bausparkassen zu gewähren.** Ferner ist dem Antrage des Reichsverbandes sowohl vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung als auch von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stattgegeben worden. Außerhalb der Wechselkreditaktion hat sich die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. bereit erklärt, denjenigen Bausparkassen, die bereits mit ihr in Geschäftsverbindung stehen, **in geringem Umfange Sonderkredite ohne Wechsel auf fünf Jahre fest zu günstigen Bedingungen** zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel können von den Bausparkassen nach eigenem Ermessen als Zuteilungen oder als Zwischenkredite an ihre Sparer ausgeschüttet werden“.

Angemessener Preis statt Mindestgebot!

Vor einer Neuordnung im Submissionswesen?

Eine in Kreisen des Handwerks seit langem erhobene Forderung soll nunmehr, zunächst wenigstens für öffentliche Ausschreibungen, allgemein verwirklicht werden. Es handelt sich um eine Maßnahme zur **Stärkung des ehrlichen Wettbewerbs** und zur Abstellung von Mängeln, die sich nicht nur zum Schaden des Handwerks, sondern auch zum Nachteil der Auftraggeber bei öffentlichen Ausschreibungen von Aufträgen und Lieferungen bisher allzuhäufig ergeben haben. Wie verlautet, wird in Kürze durch eine **entsprechende Anordnung** dafür gesorgt werden, daß bei öffentlichen Vergabungen nicht mehr grundsätzlich der Mindestbieter den Zuschlag erhält, sondern daß ein angemessener Preis ausschlaggebend sein soll. Der für die Nachprüfung der Zahlungen öffentlicher Verwaltungen zuständige Rechnungshof des Deutschen Reichs ist im Begriff Bestimmungen zu erlassen, die der neuen Auffassung Rechnung tragen.

Damit ist zunächst im Gebiet der öffentlichen Hand ein Krebschaden beseitigt, der bei Submissionen immer wieder zur Benachteiligung der wirklichen Leistung und der Qualitätsarbeit geführt hat, wodurch der **minderwertigen** und daher

immer auch teureren Schleuderarbeit zu unverdienten Erfolgen geholfen wurde. Es steht zu erwarten, daß auch bei privaten Ausschreibungen von jetzt ab mehr als bisher nicht allein auf den Preis der eingehenden Angebote gesehen, sondern auch geprüft wird, welcher Preis für eine sachgemäße Arbeit der geforderten Art angemessen und notwendig ist. Es wird also in Zukunft der **Grundsatz des „gerechten Preises“** auf Handwerkerlieferungen angewendet werden, wobei die Handwerkskammern und Fachgruppen des Handwerks wohl eine Einflußnahme dahin ausüben dürften, daß diese Preise sich wirklich innerhalb vertretbaren Grenzen halten.

Ueber das Submissionswesens und seine Mängel sind im übrigen nicht nur in der Handwerkerschaft, sondern auch sonst in Handel und Gewerbe so eingehende praktische — und meist ungünstige — Erfahrungen gemacht, daß dies ganze Gebiet reif erscheint, für

eine Neuordnung nach den Gesichtspunkten der Ehrlichkeit und des anständigen Wettbewerbs.

Vielleicht ist die jetzt bevorstehende Neuregelung der öffentlichen Ausschreibungen der Auftakt zu einer allgemeinen in gleichem Sinne erfolgenden Neugestaltung des Submissionswesens überhaupt.

Sicherungsübereignung gilt als „Veräußerung“

im Sinne von § 69 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG.) (RG. VII 52/34 — 8. Juni 1934).

Ein Bauunternehmer hatte seine Gebäude, Maschinen, Geräte und Holzvorräte bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Brandschaden versichert. Im August 1931 erlitt er einen Brandschaden und die Versicherungsgesellschaft setzte die Entschädigung für die Gebäude auf 1565 RM., die für die Holzvorräte auf 18505 RM. fest. Die Auszahlung des Betrages von 18505 RM. **verweigerte** sie mit der Begründung, daß der Kläger die Holzvorräte durch Verträge vom September 1930 und Januar 1931 der Kreissparkasse **B. zur Sicherung übereignet habe**, ohne ihr das mitzuteilen. Hierin liege ein Verstoß gegen § 71 VVG., nach dem jede Veräußerung versicherter Sachen anzeigepflichtig ist, in Verbindung mit § 69 VVG. (Anzeigepflicht des Veräußerers oder Erwerbers). Wegen der Unterlassung der Anzeigepflicht sei die Versicherungsgesellschaft von der Leistung befreit. Der Bauunternehmer klagte auf Auszahlung der Schadenssumme. — Das zuständige Landgericht und Oberlandesgericht entschieden durch Urteil über den die Holzvorräte betreffenden Brandschaden und wiesen die Klage ab. Das Reichsgericht hat in gleicher Weise erkannt. Aus den Reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist von grundlegender Bedeutung, daß die **Sicherungsübereignung als anzeigepflichtige Veräußerung** nach § 71 VVG. **betrachtet wird.** Die Versicherungsgesellschaft ist von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden, weil ihr die „Veräußerung“ weder von der Erwerberin noch von dem Bauunternehmer unverzüglich angezeigt worden sei. Die etwaige Rechtsunkenntnis des klagenden Bauunternehmers hinsichtlich des Bestehens der Anzeige-

pflieht und sein etwaiger Rechtsirrtum über die rechtliche Natur der Sicherungsübereignung als anzeigepflichtige Veräußerung im Sinne des § 71 VVG. vermögen seine Unterlassung nicht zu entschuldigen. An dieser Rechtslage wird auch nichts geändert durch das Verhalten des Agenten der Versicherungsgesellschaft, der den Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge kannte, den Bauunternehmer auf die Anzeigepflicht aber nicht aufmerksam gemacht hat.

Ungerechtfertigte Versagung der Bauerlaubnis verpflichtet zum Schadensersatz.

Einem Grundstückseigentümer war die behördliche Genehmigung für die Bebauung seines Grundstücks von der Baupolizei versagt worden und erst auf seine nachdrücklichen Vorstellungen hin wurde die Versagung der Bauerlaubnis wieder zurückgenommen. Dem Grundstückseigentümer war aus der Verweigerung der Bauerlaubnis ein erheblicher Schaden entstanden. Er forderte im Verwaltungsstreitverfahren die Feststellung, daß die inzwischen zurückgenommene Verfügung ungerechtfertigt gewesen sei, um Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

Der Bezirksausschuß erklärte den Einspruch des Klägers für unbegründet. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat der Feststellungsklage des Grundstückseigentümer mit Urteil vom 2. Juni 1932 — VI C 3431 — stattgegeben.

Die Versagung einer Baugenehmigung verhindert nicht allein den beabsichtigten Bau, sondern beeinträchtigt darüber hinaus auch die sonstige vermögensrechtliche Auswertung des Grundstücks. Der Einwand der Polizeibehörde, dem Kläger habe sowohl der Wille als auch die finanzielle Möglichkeit zum Bauen gefehlt, kann nicht durchgreifen, da es nicht Aufgabe der Polizeibehörde ist, die finanzielle Möglichkeit eines Bauvorhabens zu erforschen. Abgesehen davon, daß erfahrungsgemäß eine Baugenehmigung häufig als Grundlage für Finanzierungsverhandlungen geradezu notwendig ist, können nachträglich erfolgende Finanzierungsverhandlungen die öffentlichen Interessen um so weniger verletzen als nach der in Betracht kommenden Bauordnung die Baugenehmigung erlischt falls nicht innerhalb Jahresfrist nach Aushändigung des Bauzeichens mit dem Bau begonnen oder der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird.

Die Frage des Hochschulstudiums ist auch für uns so wichtig, daß der folgende Artikel interessieren dürfte

Erweiterung des Zugangs zu den Techn. Hochschulen?

Aus Kreisen der metallverarbeitenden Industrie wurde kürzlich die Frage zur Erörterung gestellt, ob nicht durch eine allzu große Einschränkung bei der Zulassung von Studierenden zu den Technischen Hochschulen die Gefahr heraufbeschworen werde, daß die Industrie, besonders die Maschinenindustrie, die großen Aufgaben, die ihr von dem Führer gestellt werden, nicht erfüllen könne. Eine gewisse Ueberschuldung von Diplomingenieuren müsse schon deshalb vorhanden sein, weil es auch bei noch so sorgfältiger Auswahl der Zulassung nicht möglich sein werde, die richtige Auslese zu treffen, so daß auch unter der eingeschränkten Zahl sich viele als ungeeignet erweisen werden. Die Einschränkung der Studierendenzahl möge größere Berechtigung bei den Universitäten haben, die nicht wie die Technik produktive Arbeit zu leisten hätten und die nicht in gleichem Maße im Strom der Entwicklung stehen.

Der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen E. V., dessen Stellungnahme zu diesen Fragen erbeten wurde, hat sich im Namen seiner Fachgruppe 4 (Hochschulfragen) mit der Angelegenheit befaßt.

Gegenüber der geforderten Erweiterung oder gar Aufhebung des bestehenden numerus clausus für die Technischen Hochschulen wurden ganz überwiegend sehr starke Bedenken geäußert. Gegen eine Vermehrung der zum technischen Studium Zugelassenen sprechen allein schon die fachlichen Erfordernisse des Hochschulunterrichts selbst. Gerade die starke Ueberfüllung auf der Technischen Hochschule in den letzten Jahren hat mit allen ihren unerfreulichen Nebenerscheinungen deutlich erkennen lassen, daß ein tiefergehendes und sinnvolles Hochschulstudium einen möglichst begrenzten Hörerkreis zur Voraussetzung haben muß. Ueber die sich im einzelnen aus einer Steigerung der Besuchsziffern für den Wirkungsgrad des Hochschulunterrichts ergebenden Schädigungen und Hemmungen sind auf der Hochschultagung Dresden 1928 und in der „Vor-

schlägen des Deutschen Ausschusses zur Vereinheitlichung des Unterrichts wesens an den Technischen Hochschulen“ (vergl. hierüber T. E., Nr. 3/1934, S. 34) sehr eingehende Ausführungen gemacht worden. In diesem Zusammenhang sind gerade aus den Kreisen der Industrie zahlreiche Stimmen laut geworden, die sich gegen diesen „Massenbetrieb“ der Hochschulen wandten.

Neben einer starken Verflachung des Studiums selbst hat die gekennzeichnete Entwicklung der letzten Jahre aber auch in erheblichem Maße dazu beigetragen, Wertbegriffe und Ansehen des Hochschulingenieurs in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Diese bedauerliche Erscheinung hat nicht nur dem einzelnen geschadet, sondern häufig auch sehr ungünstige Rückwirkungen auf fachlichem Gebiet gezeigt. Wenn der durch den Herrn Reichsminister des Innern verfügte numerus clausus dieser in vieler Hinsicht ungünstigen Entwicklung gewissermaßen einen Damm gesetzt hat, der zunächst eine Beschränkung unserer gesamten Hochschulwesens ermöglichen soll, so würde diese dankenswerte Maßnahme in ihren Auswirkungen stark gehemmt, wenn jetzt zu gunsten der Technischen Hochschulen Ausnahmebestimmungen gefordert werden. Eine solche Sonderregelung würde sich auch den anderen Hochschulen gegenüber nicht mit der Begründung einer verbesserten Auslesemöglichkeit rechtfertigen lassen, da ja die Auslese vor oder doch spätestens noch während des Studiums, aber jedenfalls nicht nach seinem Abschluß erfolgen soll. Daß die zur Zeit bestehenden Methoden und Einrichtungen der Auslese an sich noch verbesserungsbedürftig sind, soll hier nicht bestritten werden. Diese Frage stellt jedoch ein Problem für sich dar, zu dem der Deutsche Ausschuß wiederholt Stellung genommen hat und auch weiterhin Stellung nehmen wird. Eine Auslese kann aber jedenfalls nicht dadurch wirkungsvoller werden, daß man lediglich das Angebot der Auszuwählenden zahlenmäßig erhöht. Die her-

abwürdigende Nebenwirkung, die eine solche „mengenmäßige“ Betrachtungsweise auf das Hochschulstudium selbst haben würde, soll nur hier angedeutet werden. Entscheidend für die Auswahl wird jedenfalls, unabhängig davon, welche Methode man dabei anwendet, immer nur die Leistung einzelner sein können.

Für zahlenmäßige Erwägungen über eine etwaige künftige Erweiterung der Zulassung zum technischen Studium dürfte der Zeitpunkt erst dann gekommen sein, wenn auf Grund der Wirtschaftslage ernstlich zu befürchten ist, daß in absehbarer Zeit der dauernde tatsächliche Bedarf an Diplomingenieuren nicht mehr gedeckt werden kann. Zu solchen Befürchtungen besteht aber zur Zeit nach allen Erfahrungen kein Anlaß.

Bundesnachrichten.

Wettbewerb der Stadt Mannheim

zur Gewinnung von Vorentwürfen für den **Neubau eines Staatstechnikums in Mannheim**. **Teilnahmeberechtigt** sind alle deutschen Architekten, die in Baden geboren sind oder seit dem 1. März 1934 in Baden ihren Wohnsitz haben und nachweisbar Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste sind. Auch die Mitarbeiter müssen diesen Bedingungen entsprechen.

Preise und Ankäufe:

1. Preis	2500 <i>R.M.</i>
2. Preis	2000 "
3. Preis	1500 "
4. Preis	1000 "
4 Ankäufe je 500 <i>R.M.</i>	2000 "
	zus. 9000 <i>R.M.</i>

Preisrichter:

1. Ministerialrat Dipl.-Ing. Federle, Bad. Min. des Kultus und Unterrichts,
2. Oberbürgermeister Renninger, Mannheim,
3. Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Bestelmeyer, München,
4. Oberbaurat Prof. Dr. h. c. Billing, Karlsruhe,
5. Oberbaurat Meitinger, München.

Ersatzrichter:

1. Oberregierungsrat Erwin Otto Schmidt, Karlsruhe,
2. Bürgermeister Dr. Walli, Mannheim.
3. Prof. O. E. Bieber, München,
4. Leiter der Landesstelle der Reichskammer der bildenden Künste, Oberregierungs-Baurat Wieland, Karlsruhe.

Vorprüfer:

Stadtoberbaurat Müller, Mannheim.

Man wird berücksichtigen müssen, daß der vom Herrn Reichsminister des Innern seinerzeit verfügte numerus clausus eine wichtige Notmaßnahme war, die aus den bereits dargelegten Gründen notwendig war, um für die unumgängliche Neuordnung des Hochschulstudiums eine erste Grundlage zu schaffen. Zweckmäßig wird es sein, nun zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten, die durch die fortschreitende Durchführung des Arbeitsdienstes, die zunehmenden Erfahrungen mit den derzeitigen Methoden der Auslese u. a. m. ohnehin grundlegend neuartige Verhältnisse für die Unterrichtslage aller Hochschulen, auch der Technischen Hochschulen, schaffen wird, zu denen Stellung genommen werden sollte, wenn sie einigermaßen abgeschlossen und in ihren Auswirkungen klar erkennbar sind.

Wettbewerbsunterlagen:

Erhältlich durch das städtische Hochbauamt, Mannheim, Rathaus N 1, Zimmer 30, gegen eine vorher einzusendende Gebühr von 5 *R.M.*, die nach Einreichung eines Entwurfs wieder zurückerstattet wird.

Die Entwürfe sind bis zum 30. November 1934, 18 Uhr, beim städtischen Hochbauamt Mannheim, Rathaus N 1, Zimmer 30, **einzureichen.**

Der Oberbürgermeister.

★

Vereinheitlichung des Zulassungsverfahrens neuer Bauweisen

Das Verfahren über die Zulassung neuer Bauweisen (Baustoffe und Bauarten) hat in allen Ländern des Reiches eine **Vereinheitlichung** erfahren.

Antragsteller, die die Zulassung ihrer Bauweisen in allen Ländern gleichzeitig oder im einzelnen von ihnen erwirken wollen, brauchen in Zukunft nur einen **Antrag bei der Zulassungsstelle des Landes zu stellen, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder ein Gewerbe betreiben**. Die mit den Anträgen vorzulegenden Nachweise und Prüfungsergebnisse haben den technischen Bestimmungen für die Zulassung neuer Bauweisen vom 6. September 1934 (DIN-Vorschriften 4110) zu entsprechen. Sie dienen als Grundlage für die Zulassung in allen Ländern.

Durch diese zwischen den Ländern getroffene Vereinbarung ist der vielfache Wunsch der Bauwirtschaft nach der Vereinheitlichung des Zulassungsverfahrens im ganzen Reich erfüllt.

In **Baden** sind die Anträge an den Herrn Minister des Innern, Karlsruhe, zu richten.

Moderne Baubeschläge

Herde / Gasherde / Kesselöfen

Eckrich & Schwarz, Mannheim P 5,10

Telefon 26226/7

